ÖPUL 2023

Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau

STAND Oktober 2026

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Ackerflächen mit aktiv angelegter Begrünung zwischen zwei Hauptfrüchten und für Begleitsaaten im Raps gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Anlage von Zwischenfruchtbegrünungen und Begleitsaaten auf Ackerflächen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie zur qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Dabei erstreckt sich die Verpflichtungsdauer auf den Begrünungszeitraum der jeweiligen Begrünungsvariante. Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt der Vertrag für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr müssen zumindest 1,50 ha Ackerfläche gemäß Mehrfachantrag bewirtschaftet werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE FLÄCHEN

Die Zwischenfruchtbegrünung kann auf Ackerflächen angelegt werden.

4 DEFINITIONEN

4.1 BEGRÜNUNGSKULTUR

Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Kulturen (inklusive Untersaaten) nach Hauptfrüchten, auf die wiederum eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Aus der Zwischenfruchtbegrünung darf im darauffolgenden Frühjahr keine Hauptfrucht hervorgehen.

Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die eine ordnungsgemäße Begrünung ermöglichen. Das geht von Bodenvorbereitung, Saatzeitpunkt, Saatmenge, Ausbringungstechnik, Ablagetiefe bis hin zur Wahl des Begrünungssaatgutes.

4.2 UNZULÄSSIGE BEGRÜNUNGSKULTUR

Ausfall sowie Druschausfall aus vorhergehenden Kulturen sind unzulässige Begrünungskulturen und gelten daher nicht als Zwischenfrüchte.

Ebenso gelten Getreide und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide und/oder Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz in Variante 6) nicht als Zwischenfrüchte.

Selbstbegrünende Flächen zählen ebenfalls nicht als Zwischenfrucht.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

5.1 ANLAGE UND MISCHUNGSPARTNER

Die aktive Anlage einer flächendeckenden Zwischenfruchtbegrünung oder einer Begleitsaat im Raps hat gemäß den im Mehrfachantrag schlagbezogen beantragten Varianten zu erfolgen. Unter Kapitel 5.8 werden die näheren Bestimmungen zu den einzelnen Varianten 1 bis 7 erläutert.

Sollte die Anzahl der angesäten Mischungspartner am Feld nicht ersichtlich sein, so ist ein Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett erforderlich. Um Probleme im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle zu vermeiden, wird empfohlen, auf vom Handel angebotene

Begrünungsmischungen und für die Begrünungsvariante 1 auf „Bienenmischungen“ zurückzugreifen.

Eine flächendeckende Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl geeigneter Begrünungskulturen) sicherzustellen.

Die Begrünungsvarianten 1 bis 7 sind frei wählbar.

Bei den Varianten 1 bis 5 und 7 dürfen Zwischenfrüchte winterhart oder abfrostend sein. Auch Mischungen aus winterharten und abfrostenden Kulturen dürfen ausgesät werden. Für die Variante 6 sind nur bestimmte winterharte Zwischenfrüchte zulässig.

5.2 UNTERSAATEN

Untersaaten sind als Zwischenfrüchte zulässig. Sie können jedoch nur in Varianten eingebracht werden, deren Begrünungszeitraum nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur beginnt.

Untersaaten müssen ebenfalls die vorgeschriebene Anzahl an Mischungspartnern je nach gewählter Variante aufweisen.

Sie müssen aktiv angelegt und aktiv umgebrochen werden, d.h. sie dürfen nicht als Hauptfrucht im nächsten Mehrfachantrag aufscheinen.

Erreicht eine Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht keine flächendeckende Begrünung, ist diese Fläche nicht als Begrünung anrechenbar und darf nicht als solche beantragt werden.

Auch Untersaaten im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ können als Zwischenfrucht beantragt werden, wenn die Bedingungen der jeweiligen Variante eingehalten werden.

5.3 MINERALISCHE STICKSTOFFDÜNGUNG

Es dürfen keine mineralischen Stickstoffdünger auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ausgebracht werden. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraums der jeweiligen Variante. Auch eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von mineralischen Grunddüngern, die keinen Stickstoff enthalten, sowie von Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffen wie Carbokalk sind im Begrünungszeitraum im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.

5.4 PFLANZENSCHUTZ

Auf allen Flächen mit Zwischenfrüchten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z. B. auch Schneckenkorn) nicht erlaubt. Der Verbotszeitraum gilt vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen Variante 7).

Erfolgt keine mechanische Beseitigung der Zwischenfrucht gemäß Kapitel 5.7, so ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erst nach der Saat der Folgekultur zulässig.

5.5 BODENBEARBEITUNG/PFLEGE

Generell sind während des Begrünungszeitraumes alle aktiven Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die die Erreichung des Zwecks der Maßnahme beeinträchtigen oder verunmöglichen, nicht erlaubt. Das bedeutet, dass jede Bodenbearbeitung, die zu einem Absterben der Pflanzen führt, nicht zulässig ist. Ebenso dürfen Messerwalzen nicht eingesetzt werden, da sie einen mehr oder weniger starken Bodeneingriff verursachen, eine Vermengung von Pflanzenresten mit dem Boden erfolgt und die Pflanzen dabei großteils vernichtet werden.

Folgende Maßnahmen sind erlaubt:

- Während des Begrünungszeitraums ist ein dem Pflanzenbestand angepasstes Häckseln oder eine Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) möglich:
  - bei der Variante 1 bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 ab 1. Oktober, ab dem Antragsjahr 2025 bereits ab 15. September
  - bei den Varianten 2 bis 6 ab 1. November

  Die Bedingungen dafür sind, dass ein erneutes Nachwachsen der Pflanzen zu erwarten ist und sowohl eine Erosionsschutzwirkung (durch Wurzel und gehäckseltes Pflanzmaterial) als auch eine Wirkung betreffend Nitratrückhalt (durch Wurzel und nachwachsende Pflanze) gegeben sind. Weiters muss eine flächendeckende Begrünung erhalten bleiben oder sich wieder entwickeln.

> **Hinweis:**
> Bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide, Geflecktem Schierling und Ragweed kann – um die Ausbreitung einzudämmen – ein nicht-bodennahes Häckseln auch schon vor den oben genannten Terminen erfolgen. Eine flächendeckende Begrünung muss dabei erhalten bleiben oder sich wieder entwickeln. Entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Notwendigkeit (z. B. Fotos) sind am Betrieb aufzubewahren.

- Ein Anwalzen des Saatbettes unmittelbar nach der Anlage der Begrünung ist zur Rückverfestigung zulässig. Für den restlichen Zeitraum ist Walzen nicht zulässig und erst wieder ab den folgenden Terminen gestattet:
  - bei der Variante 1 bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 ab 1. Oktober, ab dem Antragsjahr 2025 bereits ab 15. September
  - bei den Varianten 2 bis 6 ab 1. November
- Wenn die Begrünungspflanzen vollständig abgefrostet sind, kann auch ein bodennahes Abhäckseln durchgeführt werden. Walzen – z. B. bei Frost – ist möglich, wenn eine

flächendeckende Begrünung erhalten bleibt.

- Die zusätzliche Einsaat von winterharten Begrünungskulturen in bestehende Begrünungen ist zulässig, sofern deren Anbau mit Geräten unter ausschließlichem Bodeneingriff der Säschare erfolgt.
- Ein „Einstriegeln“ von weiteren Begrünungszwischenfrüchten auf eine bereits bestehende Zwischenfrucht ist zulässig, da dies nicht als Bodenbearbeitung zählt.
- Vorbereitungen für Strip-Till-Verfahren wie Streifenfräsarbeiten oder Streifenlockerung sind im Begrünungszeitraum erlaubt, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Begrünungskultur maßgeblich erhalten bleibt und keine vollflächige Bodenbearbeitung erfolgt.
- Eine Tiefenlockerung oder Untergrundlockerung sind zulässig, wenn die Begrünungskultur maßgeblich erhalten bleibt.
- Vor der Ansaat bzw. nach dem Umbruch der Begrünungskultur gibt es keine Einschränkung bei der Bodenbearbeitung. Bei Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till sind die diesbezüglichen Vorgaben zu beachten.

5.6 ZULÄSSIGE NUTZUNG

Die Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch) der Zwischenfrucht ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt und die Begrünung weiterwachsen kann.

Beispiel:

Eine Futternutzung im Herbst auf Zwischenfruchtflächen, bei welcher die Begrünungspflanzen noch nicht abgefrostet bzw. abgestorben sind, ist möglich. In solchen Fällen wird der Begrünungszeitraum nicht beendet. Die Begrünungspflanzen müssen nach der Futternutzung weiterwachsen.

Zwischenfrüchte dürfen nicht gedroschen werden. Falls eine Kultur gedroschen wird, ist diese im Mehrfachantrag als Schlagnutzung zu beantragen und zählt nicht als Zwischenfrucht.

5.7 MECHANISCHE BESEITIGUNG

Zwischenfruchtbegrünungen müssen bei den Varianten 1 bis 6 „mechanisch“ beseitigt werden. Als mechanische Beseitigung ist Folgendes anrechenbar:

- Bodenbearbeitungsgeräte wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge, Rotoregge, Fräse, Tiefenlockerer (sofern dabei ein Umbruch der Begrünungskultur erfolgt) oder Messerwalze werden nach dem Begrünungszeitraum eingesetzt.
- Die Begrünung wird nach dem Abfrosten bodennah gehäckselt oder anders zerkleinert.

- Nach dem Begrünungszeitraum erfolgt die Einsaat einer Folgekultur mittels Direkt- oder Mulchsaat bzw. Saat im Strip-Till-Verfahren.
- Die Begrünungspflanzen sind bei den Varianten 1 bis 5 – sofern diese ausschließlich aus abfrostenden Komponenten bestehen – entweder
    - vollständig abgefrostet und niedergebrochen oder
    - niedergewalzt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger oder Bodenbearbeitungsgeräten darf dennoch erst nach dem Ende des Begrünungszeitraumes der jeweiligen Variante erfolgen.

Nicht als mechanische Beseitigung anrechenbar sind:

- Striegeln der Begrünung
- Einkürzen der Begrünung im Herbst zur Masseverringerung, wenn die Begrünung noch weiterwachsen kann

5.8 BEGRÜNUNGSVARIANTEN

Folgende Begrünungsvarianten sind im Rahmen der Maßnahme auswählbar:

Variante	Antrags-jahr	Anlage bis spätestens am	Ende des Begrünungs-zeitraums (frühester Umbruch am)	Einzuhaltende Bedingungen
1	2023 und 2024	31.07.	10.10.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis einschließlich 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung von Nachbarflächen); nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
1	ab 2025	10.08.	frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15.09.	Ansaat von mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; Befahrungsverbot bis

				einschließlich 14.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche zur Bewirtschaftung der Nachbarflächen); nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
2	ab 2023	05.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 7 Mischungspartnern aus mindestens 3 Pflanzenfamilien
3	ab 2023	20.08.	15.11.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien
4	ab 2023	31.08.	15.02.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien
5	ab 2023	20.09.	01.03.	Ansaat von mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien
6	ab 2023	15.10.	21.03.	Ansaat folgender, winterharter Kulturen (gemäß Saatgutgesetz) oder deren Mischungen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko)
7	ab 2023	15.09.	31.01.	Ansaat von Begleitsaaten zwischen oder in den Reihen bei Winterraps mit mindestens 3 Mischungspartnern aus mindestens 2 Pflanzenfamilien; kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes

5.8.1 VARIANTE 1

Die Anlage- und Umbruchstermine, die mindestens erforderlichen Mischungspartner sowie die Anzahl verschiedener Pflanzenfamilien der Variante 1 sind gemäß der tabellarischen Übersichtstabelle in Kapitel 5.8 einzuhalten.

Die Anlage der Begrünungsfläche mit mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern aus mindestens 2 verschiedenen Pflanzenfamilien hat bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 bis spätestens am 31. Juli, ab dem Antragsjahr 2025 bis spätestens am 10. August zu erfolgen.

Für den Umbruch gilt Folgendes:

- Bis einschließlich dem Antragsjahr 2024 darf der Umbruch frühestens am 10. Oktober vorgenommen werden.
- Ab dem Antragsjahr 2025 darf der Umbruch frühestens nach 70 Kalendertagen, jedoch nicht vor dem 15. September vorgenommen werden. Der Tag der Anlage der Zwischenfrucht zählt bereits als Begrünungstag. Der Tag des Umbruchs der Zwischenfrucht zählt nicht mehr als Begrünungstag.

Beispiele:

Wenn am 10. August die Begrünung angebaut wird, darf die Begrünung frühestens am 19. Oktober umgebrochen werden. Wenn bereits am 15. September die Begrünung umgebrochen werden möchte, muss die Begrünung bis spätestens am 7. Juli angelegt werden.

Die „Bienenmischung“ darf aus winterharten oder abfrostenden Arten bestehen. Bei der Wahl der Mischungspartner ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Insektenblütige Pflanzen werden von Insekten wie Hummeln, Bienen, Käfern, Fliegen und Tag- und Nachtfaltern bestäubt. Dabei handelt es sich zumeist um zweikeimblättrige Pflanzen, die farbige Blüten zum Anlocken von Insekten ausbilden. Gräser hingegen werden über den Wind bestäubt und gelten daher nicht als insektenblütige Pflanzen.
- Als insektenblütig gelten beispielsweise: Borretsch, Buchweizen, Dille, Erbse, Esparsette, Fenchel, Flockenblume, Johanniskraut, Klatschmohn, Kleearten, Koriander, Kornblume, Kresse, Leimkraut, Löwenzahn, Luzerne, Margerite, Mungo/Ramtillkraut/Schwarzsamen, Nachtkerze, Öllein, Ölrettich, Petersilie, Phazelia, Ringelblume, Rübsen, Schafgarbe, Schwarzkümmel, Senf, Sonnenblume, Wegwarte, Wiesenknopf, Wilde Malve, Wilde Möhre
- Lediglich in einem wirklich untergeordneten Ausmaß (unter 10 %) sind nicht-insektenblütige Pflanzen (zusätzlich zu den 5 insektenblütigen Mischungspartnern) zulässig.

Auf der Begrünungsfläche gilt ein Befahrungsverbot (z. B. Gülleausbringung) bis inklusive dem Antragsjahr 2024 bis einschließlich 30. September, ab dem Antragsjahr 2025 bis einschließlich 14. September. Ein Überqueren zum Erreichen einer angrenzenden Fläche ist zulässig.

Nach dem Umbruch der Begrünung ist ein nachfolgender Anbau einer (winterharten) Hauptkultur im Herbst mit anschließender Beantragung im nachfolgenden Mehrfachantrag verpflichtend.

5.8.2 VARIANTE 2, 3, 4 UND 5

Die Anlage- und Umbruchstermine, die mindestens erforderlichen Mischungspartner sowie die Anzahl verschiedener Pflanzenfamilien sind gemäß der tabellarischen Übersichtstabelle in Kapitel 5.8 der angebotenen Begrünungsvarianten einzuhalten.

Die Mischungen dürfen aus abfrostenden und winterharten Arten bestehen.

5.8.3 VARIANTE 6

Die Anlage- und Umbruchstermine, die mindestens erforderlichen Mischungspartner sowie die Anzahl verschiedener Pflanzenfamilien der Variante 6 sind gemäß der tabellarischen Übersichtstabelle in Kapitel 5.8 einzuhalten.

Die Anlage der Begrünungsfläche hat spätestens am 15. Oktober zu erfolgen. Der Umbruch darf frühestens am 21. März des Folgejahres vorgenommen werden.

Die Ansaat muss aus winterharten Kulturen gemäß Saatgutgesetz bestehen. Folgende Kulturen oder deren Mischungen sind zulässig:

- Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen (inklusive Perko). Andere Mischungspartner wie z. B. Senf, auch im untergeordneten Ausmaß, sind bei dieser Variante nicht zulässig.
- Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz sind als Begrünungskulturen zulässig. Zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Maßnahmeninformationsblatts waren die Sorten Chrysanth Hanserroggen, Elias, Lunator, Protector und SU Vector in der österreichischen Sortenliste angeführt. Darüber hinaus sind im EU-Sortenkatalog weitere Sorten angeführt. Das Saatgut dieser Sorten ist auch in Österreich verkehrsfähig. Diese sind: Bernburger Futterroggen, Bonfire, Borfuro, Dańkowskie Awangardo, Herakles, Higreen, Humbolt, KJ Andriska, Östgöta Gråråg, Pastar, Powergreen, Rheidol, Rolfeed, Rolfutter, Rolpower, Speedogreen, Traktor, Turbogreen, V Kruppa József und Vitallo. Nachbausaatgut von zulässigen Grünschnittroggensorten darf ebenfalls verwendet werden, wobei dafür ein entsprechender Nachweis am Betrieb vorhanden sein muss (z. B. durch Dokumentation über die betriebseigene Vermehrung).

Die aufgelisteten Begrünungskulturen müssen – wie bei den anderen Varianten auch – Zwischenfrüchte sein. Bei einer Beantragung einer solchen Kultur im nachfolgenden Mehrfachantrag zählt die betroffene Fläche nicht als Begrünung.

Beispiel:

Die Beantragung von Grünschnittroggen/Hirse ist eine ungültige Folgekultur für die Varianten 2 bis 7. Es gibt keinen Kulturstichtag, jedoch dürfen Zwischenfrüchte nicht im Mehrfachantrag als Schlagnutzung aufscheinen. Wenn die Begrünungsvariante 6 für den Grünschnittroggen beantragt und die Bedingungen dafür eingehalten wurden, ist im Mehrfachantrag nur Hirse zu beantragen, auch wenn der Grünschnittroggen im Frühjahr noch geerntet wird.

5.8.4 VARIANTE 7

Die Anlage- und Umbruchstermine, die mindestens erforderlichen Mischungspartner sowie die Anzahl verschiedener Pflanzenfamilien der Variante 7 sind gemäß der tabellarischen Übersichtstabelle in Kapitel 5.8 einzuhalten

Die Anlage der Begleitsaat zwischen bzw. in den Reihen von Winterraps hat spätestens am 15. September mit mindestens 3 Mischungspartnern aus 2 verschiedenen Pflanzenfamilien zu erfolgen. Die Ansaat kann gemeinsam mit dem Raps oder getrennt davon, z. B. mittels einer Übersaat, erfolgen.

Ein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes ist nicht zulässig. Wird ein Herbizideinsatz bis zum Vierblattstadium des Rapses durchgeführt, darf dadurch die Begleitsaat nicht beeinträchtigt werden. Der Einsatz anderer für Raps zugelassener Pflanzenschutzmittel ist erlaubt.

Auch bei dieser Variante ist das Verbot von mineralischen Stickstoffdüngern vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes einzuhalten.

Der Begrünungszeitraum endet am 31. Jänner des Folgejahres.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).

- Eine gleichzeitige Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ und „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist nicht möglich.
- Ein Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist möglich. Die Beantragung der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ist bis spätestens am 31. Dezember im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages durchzuführen, um im Folgejahr an der neuen Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilnehmen zu können. Dadurch wird ab dem 1. Jänner die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ durch die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ ersetzt und es müssen die Bedingungen der neuen Maßnahme eingehalten werden. Der späteste Umstieg ist bis am 31. Dezember 2026 für das Förderjahr 2027 möglich. Grundsätzlich ist ein Maßnahmenwechsel in beide Richtungen möglich, da die Begrünung jeweils dem Förderjahr, in dem die Begrünung angelegt wurde, zugerechnet wird und es zu keiner wesentlichen Leistungsüberschneidung kommt.
- Im Anschluss an beantragte Begrünungskulturen der Varianten 2, 4, 5 und 6 kann an der Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ mit Mulchsaat, Direktsaat oder Strip-Till teilgenommen werden.
- Im Mehrfachantrag sind die Zwischenfrucht-Begrünungen bis spätestens am 31. August (für die Begrünungsvarianten 1, 2 und 3) bzw. bis spätestens am 30. September (für die Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7) zu beantragen. Idealerweise werden die Begrünungsflächen bereits bei der Abgabe des Mehrfachantrages mitbeantragt. Mittels Korrektur zum Antrag können die Begrünungsvarianten auch nach der Abgabe bis zur jeweiligen Frist geändert oder neu erfasst werden. Zum spätesten Einreichtermin der jeweiligen Begrünungsvariante ist keine Nachfrist vorgesehen.
- Beantragungen und Ausweitungen oder auch Wechsel von Varianten nach den geltenden Beantragungsfristen können nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Fristablauf sind nur mehr Abmeldungen oder Verkleinerungen möglich.
- Streichungen bzw. Reduzierungen von Begrünungsvarianten sind umgehend vorzunehmen, sobald sich herausstellt, dass auf einem beantragten Begrünungsschlag die Bedingungen (z. B. zeitgerechte Anlage) nicht erfüllt werden können. Ebenso hat eine Streichung einer beantragten Begrünungsvariante zu erfolgen, falls diese im darauffolgenden Frühjahr als Hauptkultur geerntet wird und im nächsten Mehrfachantrag z. B. als Doppelnutzung „Kleegras/Silomais“ aufscheinen soll.
- Wechselt auf Grund von Verpachtung etc. eine Begrünungsfläche z. B. am 1. Jänner den Betrieb, muss der Nachfolgebetrieb die Bedingungen der jeweiligen Begrünungsvariante einhalten, ansonsten ist sie im Mehrfachantrag abzumelden. Für die Einhaltung der Förderbedingungen haftet der beantragende Betrieb.

- Wird eine Begrünungsfläche mit den Varianten 2, 4, 5 oder 6 nach dem 31. Dezember an einen Betrieb verpachtet, der an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ teilnimmt, gilt die Maßnahme als gleich- bzw. höherwertig fortgeführt.

Achtung:
Wird in einem Jahr die Zugangsvoraussetzung von mindestens 1,50 ha Ackerfläche gemäß Feldstücksliste des Mehrfachantrags nicht erreicht oder kein begrünter Schlag beantragt, erlischt der Vertrag für diese Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte.

7 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA online auf www.eama.at in jenem Mehrfachantrag bekannt zu geben, in dem die Maßnahme beantragt worden ist.

Achtung:
Wird die Abmeldung im Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden. In Bezug auf die Varianten 2, 4, 5, 6 und 7 ist zu beachten, dass der Ausstieg im Folgejahr erst nach dem Ende des Begrünungszeitraums der jeweiligen Variante vorgenommen wird.

8 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	Variante 1	ab 2023	180,0 bis 220,0 €/ha
	Variante 2	ab 2023	171,0 bis 209,0 €/ha
	Variante 3	ab 2023	108,0 bis 132,0 €/ha
	Variante 4	ab 2023	153,0 bis 187,0 €/ha
	Variante 5	ab 2023	135,0 bis 165,0 €/ha
	Variante 6	ab 2023	108,0 bis 132,0 €/ha
	Variante 7	ab 2023	81,0 bis 99,0 €/ha

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Prämienbänder, die in Abhängigkeit der beantragten Begrünungsvarianten und den verfügbaren Mitteln ausbezahlt werden. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

Die im Antragsjahr 2024 im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ 8) beantragten Zwischenfrüchte (Variante 1 NPF bis Variante 6 NPF) sind in der Maßnahme nicht förderbar.

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 5.7: Anpassung nur nach dem Abfrosten häckseln oder anders zerkleinern möglich
- Kapitel 6: Präzisierung Wechsel zu „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 5.5: Hinweis zum frühzeitigen Häckseln bei Problempflanzen
- Kapitel 5.8.3: Aktualisierung der Grünschnittroggensorten
- Kapitel 5.8.4: Präzisierung zum Herbizideinsatz
- Kapitel 8: Ergänzung der Begrünungsvarianten mit NPF

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 5.5: Änderungen bei der Variante 1 ab dem Antragsjahr 2025, Ergänzung der Ausnahme für Gefleckten Schierling bei Bodenbearbeitung
- Kapitel 5.8: Änderungen bei der Variante 1 ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 6: Präzisierung bei Mindestteilnahmebedingungen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 5.5: Präzisierung des zulässigen Walzens
- Kapitel 5.7: Präzisierung der mechanischen Beseitigung von abfrostenden Komponenten der Varianten 1 bis 5
- Kapitel 5.8.3: Aktualisierung der Grünschnittroggensorten

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2025

- Kapitel 5.8.3: Aktualisierung der Grünschnittroggensorten
- Kapitel 7: Präzisierung des Ausstiegs aus der Maßnahme

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.